

STEUERRECHT UND GELDANLAGE

Mit Machete durch den Förderdschungel

Coronaförderungen. Selbst nach dem vierten Lockdown ist es für viele Unternehmen nicht klar, welche Stolperfallen es in der Praxis gibt und was steuerlich bei den Staatshilfen gilt.

VON ELLEN BERG

Wer zu Beginn des Herbstes noch glaubte, dass der Corona-Förderdschungel bald der Vergangenheit angehören würde, wurde spätestens Ende November eines Besseren - beziehungsweise Schlechteren - belehrt. Mit dem nächsten Lockdown mussten wieder zahlreiche Unternehmen um staatliche Unterstützung ansuchen. Vom Einzelhandel über die Gastronomie und Hotellerie bis hin zu Dienstleistern wie Friseuren und Kosmetiksalons durften sich Unternehmer und ihre Steuerberater erneut um das Ausfüllen der bereits bekannten Formulare widmen. Die gute Nachricht dabei ist: Inzwischen kennen sich die Experten, Rechtsanwältinnen wie Steuerberater, mit den Möglichkeiten und Tücken aus und können ansuchende Unternehmen sicher durch den anfangs undurchdringlich erscheinenden Förderdschungel führen.

„Uns begleitet das Thema nun seit eineinhalb Jahren, wir haben inzwischen einen reichen Erfahrungsschatz mit unseren Klienten und wissen, wo es sich speißt“, sagt Marlene Wimmer-Nistelberger, Rechtsanwältin mit Schwerpunkt EU-Beihilferecht und öffentliches Wirtschaftsrecht bei CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte in Wien. Eineinhalb Jahre, in denen sich gezeigt hat, dass die Schwierigkeiten für viele Betroffene bereits mit der Aufgabe beginnen, herauszufinden, welche Hilfen für sie überhaupt Sinn machen. „Zu eruieren, ob ein Fixkostenzuschuss, Verlust- oder Umsatzerstatt-

- um nur die häufigsten genutzten zu nennen - in Frage kommt, ist häufig kompliziert“, so Wimmer-Nistelberger. „Die Tatsache, dass man verschiedene Förderungen beantragen kann, die einander zum Teil angerechnet werden, sorgt dafür, dass sich mancher Mandant überlegt, ob die Antragstellung überhaupt Sinn macht, weil diese oft mit beachtlichem Aufwand und Kosten verbunden ist.“

Hoher Beratungsbedarf

Zu den Stolperfallen gehört dabei unter anderem die unterschiedliche Terminologie des österreichischen und des EU-Rechts. „Da viele Förderrichtlinien auf Basis des Befristeten Rahmens der EU-Kommission fußen, wird darin beispielsweise der Terminus ‚Unternehmen in Schwierigkeiten‘ genutzt, der im österreichischen Recht eher unbekannt ist“, so die Anwältin. Bei den Ansprüchen kann bereits die Wortwahl allerdings gewaltige Auswirkungen haben: Denn Unternehmen, die bereits vor dem 31. Dezember 2019 wirtschaftliche Probleme hatten, die im EU-Recht der Definition von „in Schwierigkeiten“ entsprechen, können häufig nicht die volle Förderhöhe beantragen, „weil man diese Unternehmen nicht ‚mitschleifen‘ wollte und konnte“, weiß Wimmer-Nistelberger. Schließlich wollte der Gesetzgeber mit den Förderungen nicht „Zombie-Unternehmen“ am Leben erhalten, sondern unverschuldet in die Pandemiefälle getappte Wirtschaftstreibende unter die Arme greifen. Die tatsächlich bereits „vor



Von der Wirtin bis zum Friseur: Viele KMU sind ohne Beratung im Förderdschungel verloren.

[Getty Images]

Corona“ angeschlagenen Unternehmen konnten daher nur mehr Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung beantragen, die nicht dem Notifikationsverfahren bei der Europäischen Kommission unterliegen, da aufgrund der Betragsgrenze angenommen wird, dass weder der Wettbewerb noch der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird. „Allerdings sind diese auf 200.000 Euro über drei Steuerjahre begrenzt, und das nicht nur für einzelne Standorte, sondern die ganze Gruppe - für große Unternehmen ein Tropfen auf dem heißen Stein“, sagt sie.

Zur Beratungsintensität beitragen hat auch, dass die Förderrichtlinien zwar zum Teil recht umfangreich waren, im Detail aber trotzdem nicht alle Fälle abbilden konnten. So war beispielsweise die Berechnung von Umsatzaufwällen im Zusammenhang mit dem Fixkostenzuschuss dann schwierig, wenn große Handelsketten mit Stores in ganz Österreich einige Standorte aus strategischen Gründen nach dem Beginn der Pandemie langfristig geschlossen haben, andere aber nur temporär aufgrund der bestehenden Betretungsverboten. „In diesen Fällen war unklar, ob für die Berechnung des Ausfalls der gesamte Umsatz vor der Pandemie herangezogen werden konnte oder nur jener von einzelnen Geschäften“, erklärt Wimmer-Nistelberger. Ebenfalls als Stolperfalle konnte sich ein Detail der Richtlinien für die Investitionsprämie erweisen, dass noch nicht ausgezahlte Mittel ruhen, wenn das Unternehmen umgegründet wird. „Die große Frage war dann, was passiert mit dem Förderanspruch, wenn nur die Gesellschafter wechseln“, so die CMS-Anwältin.

Freiwilliger Verzicht

Neben Unklarheiten in den - bekanntlich notgedrungen mit „heißer Nadel“ gestrickten - Richtlinien gab und gibt es aber auch unternehmensinterne Gründe, warum sich manche Wirtschaftstreibende mit den Förderungen schwergetan haben. „Bei den kleineren Unternehmen haben wir gesehen, dass die Art der Antragsstellung ein Ressourcenproblem darstellt und die externe Beratung zum Abschmelzen der Förderung führte. Bei den Großen lag es eher

darin, dass bei Inanspruchnahme der Mittel nur ein bestimmter Prozentsatz der Mitarbeiter gekündigt werden darf, die Manager-Boni beschränkt wurden und zum Teil Bestätigungen von Steuerberatern nötig waren“, kennt Wimmer-Nistelberger die Hintergründe.

Der steuerrechtliche Aspekt ist bei den Coronaförderungen noch einmal ein ganz eigenes Thema. Die Unsicherheit, ob und was davon steuerfrei ist, ist groß, und die Antwort auf die meisten Fragen lautet wie so oft in Steuer- und Rechtsangelegenheiten: „Es kommt darauf an.“ Denn es gibt keine zwei gleichen Unternehmen und keine zwei gleichen Situationen. „Grundsätzlich hatte die Bundesregierung ja versprochen, dass Coronahilfen steuerfrei sind - und es stimmt auch, dass durch die Förderungen kein zusätzliches Steuersubstrat entsteht“, hat Andreas Mitterlehner, Partner und Leiter des Bereichs Corporate Tax der Linzer Icon Wirtschaftstreuhand, grundsätzlich gute Nachrichten. „Die schlechte lautet allerdings, dass auch die Aufwendungen nicht mehr abzugsfähig sind“, fügt er hinzu und erklärt an einem Beispiel, was das konkret bedeutet. Wenn etwa ein geschlossenes Hotel von der „Covid-19-Finanzierungsagentur des Bundes“ (COFAG) einen Fixkostenzuschuss oder Verlustersatz von 300.000 Euro bekommt, sind diese wie angekündigt steuerfrei. „Aber alle Aufwendungen, die das Hotel als Kosten aufgeführt hätte - etwa Miete, Strom, die trotz der Schließung anfallenden Fixkosten, sind steuerlich nicht abzugsfähig, sodass die Förderung am Ende im Wesentlichen ein Nullsummenspiel ist“, so Mitterlehner, der

ebenfalls in den vergangenen Monaten mit einigen Schwierigkeiten und Stolperfallen rund um die Förderungen seiner Mandanten konfrontiert war. Er hält auch Webinare, um Fragen zu beantworten, so spricht er morgen, am 16. Dezember bei einem Webinar des Linde Verlags über „Durchblick im Corona-Förderdschungel“ (siehe Kasten). Wer Rat und Tat schriftlich benötigt, kann auch zum, im Linde Verlag erschienenen Fachwerk „SWK-Spezial Corona-Hilfsmaßnahmen“ greifen, das auch im Linde-Shop unter www.lindeverlag.at online erhältlich ist.

Bedenkliche Urteile

Neben den Fristen gehörten zu den Schwierigkeiten laut Mitterlehner auch Details bei den Entscheidungen, welche Anträge für wen Sinn machen und was davon in welcher Höhe bezahlt werden muss beziehungsweise darf. Ein Thema, das vor allem bei Unternehmen, die vom Betretungsverbot betroffen waren, und deren Vermietern für Aufregung gesorgt hat. „Grundsätzlich haben die Unternehmen eine Schadensminderungspflicht“, so der Steuerexperte, „sie sind dazu angehalten, alles zu tun, um den Verlust so gering wie möglich zu halten“. Das bedeutet, dass auch die Pacht beziehungsweise Miete zu reduzieren ist, um in den Genuss von Förderungen zu kommen. Was wiederum bei den Vermietern für Empörung gesorgt hat, die sich als nichtoperatives Gewerbe nicht als Förderwerber qualifizieren. Seit Ende Oktober gibt es dazu allerdings ein OGH-Urteil, das bestätigt, dass gemäß § 1104 ABGB der Bestandnehmer keinen Mietzins entrichten muss, wenn das Bestandsobjekt wegen außerordentlicher Zufälle wie insbesondere „Feuer, Krieg oder Seuche“ nicht genutzt werden kann. Eine Entscheidung, die der Oberste Gerichtshof (OGH) Anfang Dezember erneut bestätigte: Die Betreiberin eines Nagelstudios und Kosmetiksalons in einem Einkaufszentrum hat während vergangener Lockdowns für die Zeiten des behördlichen Betretungsverbotens keinen Mietzins und keine Betriebskosten bezahlt; zu Recht, wie der OGH sagt. Eine Entscheidung, die wohl noch viele Unternehmen und Rechtsanwältinnen beschäftigen wird - selbst dann, wenn die Lockdowns schon lange Geschichte sind.



**WISSEN
MACHT
ERFOLG**

Gesamtprogramm unter ars.at

**JETZT DURCHSTARTEN
MIT DER ARS AKADEMIE**

Q 11241

Start: 18.01.22,
Wien

**Einkommensteuer intensiv
4-tägiger Crashkurs**

Sen.-Vors. Dr. Krafft | Mag. Pernegger

Q 11268

24.-25.01.22,
Wien

Tagung Bilanzbuchhaltung

WP/StB Mag. Dr. Egger u. a.

Q 10390

03.03.22,
Wien

Tagung Umsatzsteuer

GL Dr. Melhardt | Mag. Pernegger u. a.

Jetzt informieren:

ARS Akademie, 1010 Wien
office@ars.at | +43 (1) 713 80 24-0

**AKTUELLES WEBINAR**

Fachwissen. Ein Webinar zum Thema „Durchblick im Corona-Förderdschungel“ veranstaltet der Linde-Verlag morgen, Donnerstag, 16. Dezember, von neun bis elf Uhr. Hier können sich die Teilnehmer einen Überblick zu Covid-19-Förderungen für Unternehmen im vierten Lockdown verschaffen. Der Preis pro Teilnehmer liegt bei 160 Euro, Infos und Anmeldung unter: <https://www.lindeverlag.at/seminar/durchblick-im-corona-foerderdschungel-2767/vva/folder/VVA001109.pdf>